



Ordnung für das Masterstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 21. Oktober 2013

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Pflegewissenschaft im Masterstudiengang studieren.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Nursing» (MSc) mit den Vertiefungsrichtungen «Research» oder «Advanced Nursing Practice».

² Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudium Pflegewissenschaft (im Folgenden: Wegleitung) ausgeführt. Diese wird von der Fakultät erlassen.

Anmeldefrist

§ 3. Die Anmeldefrist für das Masterstudium Pflegewissenschaft ist jeweils der 15. Februar. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Zulassung

§ 4. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019², in den allgemeinen Zulassungsrichtlinien des Rektorats sowie in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Pflegewissenschaft an der Universität Basel vom 21. November 2013 geregelt.³

² Die Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft erfordert einen gemäss den geltenden Zulassungsrichtlinien der Universität Basel anerkannten schweizerischen oder ausländischen Vorbildungsausweis. Zusätzlich gelten folgende Zulassungsbedingungen:

Entweder

- a) ein schweizerisches Diplom in allgemeiner Krankenpflege oder in Kinder-, Wochen- und Säuglingspflege, in Psychiatrischer Krankenpflege Niveau 2, der Höheren Fachschule (HF) oder ein Schweizerisches Hebammendiplom. Ausländische Diplome aus einem EU-/EFTA-Staat werden als äquivalent anerkannt, wenn sie dem Niveau der genannten schweizerischen Diplome entsprechen. Für alle übrigen ausländischen Diplome wird eine Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes verlangt.

¹ SG 440.110.

² SG 441.800.

³ § 4 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).



oder

- b) ein Bachelor-Abschluss in Pflege oder Pflegewissenschaft einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule.

und

- c) mindestens zwei Jahre Berufspraxis nach Ausbildungsabschluss (100% Pensum) als Pflegefachperson oder Hebamme. Bei Teilzeitpensen verlängert sich die erforderliche Dauer entsprechend.

³ Die Curriculumskommission Pflegewissenschaft prüft eine allfällige Anerkennung bereits erworbener Kreditpunkte oder erbrachter Studienleistungen insbesondere von Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit einem Bachelorabschluss in Pflegewissenschaft gemäss Abs. 2 lit. b).

⁴ Die Medizinische Fakultät stellt auf Empfehlung der Curriculumskommission Pflegewissenschaft dem Rektorat einen begründeten Antrag auf Zulassung. Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels Verfügung.

⁵ 4

II. Studium

Studienbeginn

§ 5. Das Masterstudium Pflegewissenschaft beginnt im Herbstsemester.

Umfang und Dauer

§ 6. Das Masterstudium Pflegewissenschaft umfasst 180 Kreditpunkte (KP) mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bei Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

² Die Curriculumskommission Pflegewissenschaft gibt die Anzahl der KP für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Die Berechnung der KP richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Gliederung und Aufbau

§ 7. Das Masterstudium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Aufbaustudium. Das Aufbaustudium kann in der Regel erst nach Bestehen des Grundstudiums begonnen werden.

² Vor Beginn des Aufbaustudiums wählen die Studierenden eine Vertiefungsrichtung gemäss § 2 Abs. 1. Der Wechsel der Vertiefungsrichtung ist möglich.

³ Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen und gliedert sich wie folgt:

1. Grundstudium

- a) Modul Grundkenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschung
- b) Modul Grundkenntnisse der Advanced Nursing Practice (ANP)

2. Aufbaustudium

⁴ § 4 Abs. 5 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 16. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).

- a) Modul erweiterte Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschung
- b) Modul erweiterte Kenntnisse der Advanced Nursing Practice (ANP)
- c) Modul Leadership / Zusammenarbeit
- d) Modul Vertiefung Research
- e) Modul Vertiefung Advanced Nursing Practice (ANP)
- f) Wahlbereich
- g) Masterarbeit

⁴ Die Wegleitung nennt die Pflichtlehrveranstaltungen.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Grundstudium

- a) 33 KP aus dem Modul Grundkenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschung
- b) 27 KP aus dem Modul Grundkenntnisse der Advanced Nursing Practice (ANP)

und entweder

2a. Aufbaustudium, Vertiefungsrichtung Research

- a) 18 KP aus dem Modul erweiterte Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschung
- b) 34 KP aus dem Modul erweiterte Kenntnisse der Advanced Nursing Practice (ANP)
- c) 16 KP aus dem Modul Leadership / Zusammenarbeit
- d) 20 KP aus dem Modul Vertiefung Research
- e) 12 KP aus dem Wahlbereich, wovon mindestens 6 KP ausserhalb des Lehrangebots Pflegewissenschaft zu erwerben sind
- f) 20 KP aus der Masterarbeit

oder

2b. Aufbaustudium, Vertiefungsrichtung Advanced Nursing Practice (ANP)

- a) 18 KP aus dem Modul erweiterte Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschung
- b) 34 KP aus dem Modul erweiterte Kenntnisse der Advanced Nursing Practice (ANP)
- c) 16 KP aus dem Modul Leadership / Zusammenarbeit
- d) 20 KP aus dem Modul Vertiefung Advanced Nursing Practice (ANP)
- e) 12 KP aus dem Wahlbereich, wovon mindestens 6 KP ausserhalb des Studiums Pflegewissenschaft zu erwerben sind
- f) 20 KP aus der Masterarbeit



² Für tutorielle Tätigkeit sowie Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung kann die Curriculumskommission Pflegewissenschaft auf Basis eines Learning Contract 2 KP im Wahlbereich anrechnen.

³ Die Masternote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen der Module des Aufbaustudiums in der gewählten Vertiefungsrichtung und der Masterarbeit, wobei das Ergebnis auf eine Zehntelsnote gerundet wird.

⁴ Das zweimalige Nichtbestehen einer Pflichtlehrveranstaltung führt zum Ausschluss vom Masterstudium Pflegewissenschaft an der Universität Basel. Ist jedoch die Pflichtlehrveranstaltung Bestandteil einer Vertiefungsrichtung, kann in die andere Vertiefungsrichtung gewechselt werden.

⁵ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben oder dieses nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Weiterstudium in Pflegewissenschaft an der Universität Basel von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Bewertung

§ 9. Die Leistungen der Studierenden werden benotet oder mit «pass/fail» bewertet.

² Die Notenskala reicht in halben Notenschritten von 1,0 bis 6,0. Die Noten 4,0 bis 6,0 bezeichnen genügende, die Noten 1,0 bis 3,5 ungenügende Leistungen. Die Notenskala für Gesamtnoten, welche sich aus dem Durchschnitt mehrerer Teilnoten in halben Notenschritten zusammensetzen, reicht von 1,0 bis 6,0 in Zehntel-Notenschritten. Gesamtnoten werden auf eine Kommastelle gerundet.

³ Notenskala in halben Notenschritten: Die einzelnen Noten entsprechen folgenden Wertungen:

6,0	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5,0	gut
4,5	befriedigend
4,0	genügend
3,5	ungenügend
3,0	mangelhaft
2,0	schwach
1,0	sehr schwach

Notenskala in Zehntelsschritten: die einzelnen Noten entsprechen folgenden Wertungen:

5,8–6,0	ausgezeichnet
5,3–5,7	sehr gut
4,8–5,2	gut
4,3–4,7	befriedigend
4,0–4,2	genügend
3,8–3,9	knapp ungenügend
3,3–3,7	ungenügend



2,8–3,2 mangelhaft

2,3–2,7 sehr mangelhaft

1,8–2,2 schwach

1,0–1,7 sehr schwach

Lehrveranstaltungs- und Leistungsüberprüfungsformen

§ 10. Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übung
- c) Seminar
- d) Praktikum

² Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben. Die Bewertung erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfungen:

- a) Leistungsnachweis
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung
- c) Praktikumsnachweis
- d) Masterarbeit

³ In jeder Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

⁴ Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen ausserhalb der Pflegewissenschaft erfolgen anbieterbezogen nach den Modalitäten der jeweiligen Studienordnung.

⁵ Die Leistungsüberprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungsberechtigten können eine andere Sprache zulassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Pflegewissenschaft.

Leistungsnachweis

§ 11. Leistungsüberprüfungen in Vorlesungen erfolgen durch schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise am Ende oder kurz nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

² Die Anmeldung zum Leistungsnachweis erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers abgenommen und mit Noten oder bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Sie dauern zwischen 15 und 45 Minuten.

⁴ Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und mit Noten oder bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Sie dauern zwischen 45 und 180 Minuten.

⁵ Nicht bestandene schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Mit dem Nichtbestehen erfolgt die automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung.



⁶ Der Wiederholungstermin wird mit der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden oder dem Studierendensekretariat INS vereinbart. In der Regel muss der Wiederholungstermin spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters festgelegt werden.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung

§ 12. Leistungsüberprüfungen in Seminaren und Vorlesungen mit Übungen erfolgen lehrveranstaltungsbegleitend.

² Werden in einer Lehrveranstaltung benotete Teilprüfungen absolviert, werden im Vorlesungsverzeichnis online die Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung allfälliger Teilprüfungen frühzeitig bekannt gegeben. Der Notendurchschnitt der Teilprüfungen wird gerundet und entspricht der Gesamtnote der Lehrveranstaltung gemäss § 9.

³ Die Lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet bzw. mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

⁴ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen gelten als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

⁵ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. Bei einer ungenügenden Endnote kann die Lehrveranstaltung einmal neu belegt werden.

Praktikumsnachweis

§ 13. Das Praktikum wird von einer Fachperson und einer Begleitperson betreut, die gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden den Zeitpunkt und Inhalt des Praktikums sowie die Form der Leistungsüberprüfung in einem Studienvertrag (Learning Contract) schriftlich festhalten. Der Learning Contract muss von der Curriculumskommission Pflegewissenschaft bewilligt werden.

² Das Praktikum wird durch die zuständige Fachperson und die zuständige Begleitperson benotet bzw. mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Die Gesamtnote des Praktikums ergibt sich aus dem Mittel der einzelnen Noten und wird auf einen Zehntel gerundet. Die Gesamtnote des Praktikums entspricht einer Note gemäss § 9.

Masterarbeit

§ 14. Vor Beginn der Erarbeitung der Masterarbeit wird eine Vereinbarung für Masterarbeiten abgeschlossen.

² Die Masterarbeit wird von zwei Fachpersonen betreut, wobei die eine die Erstbetreuung und die andere die Zweitbetreuung übernimmt. Eine der beiden Fachpersonen muss über ein Doktorat verfügen.

³ Die Fachpersonen vereinbaren mit der bzw. dem Studierenden das Thema, den Umfang und das Ende der Masterarbeit. Die Vereinbarung für Masterarbeiten wird von der bzw. dem Studierenden, der erstbetreuenden Fachperson und der bzw. dem Vorsitzenden der Curriculumskommission Pflegewissenschaft vor Beginn der Masterarbeit unterschrieben.

⁴ Die Masterarbeit kann von einer bzw. einem Studierenden alleine oder von zwei Studierenden gemeinsam ausgeführt werden. Bei einer gemeinsamen Masterarbeit müssen die Projektteile klar definiert und den einzelnen Studierenden zugeordnet werden. Jeder Projektteil muss ein wissenschaftliches Vorgehen dokumentieren und als eigenständig verfasster Projektteil vorgelegt werden.

⁵ Details für die Planung, Durchführung und Abgabe der Masterarbeit sind in der Wegleitung beschrieben.



Bewertung der Masterarbeit

§ 15. Die Masterarbeit wird von beiden Fachpersonen schriftlich beurteilt und benotet.

² Sind beide Noten genügend, gilt der auf Zehntelsnoten gerundete Notendurchschnitt als Gesamtnote für die Masterarbeit.

³ Die Masterarbeit ist bestanden, wenn keine der beiden Noten unter 4,0 liegt.

⁴ Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, und erst- und zweitbegleitende Fachpersonen kommen zu keiner Einigung, wird ein zusätzlich benotetes Gutachten von dritter Seite angefordert. Die Abschlussnote für die Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Noten berechnet.

⁵ Ist eine der beiden Noten ungenügend, muss die Arbeit in Absprache mit den Fachpersonen überarbeitet werden, unabhängig davon, ob der Notendurchschnitt genügend ist oder nicht. Wird sie nach der Überarbeitung immer noch von einer der begleitenden Fachpersonen als ungenügend beurteilt, wird die Arbeit von einer dritten, externen Fachperson beurteilt und benotet. Die Abschlussnote für die Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Noten berechnet.

⁶ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

⁷ Ein zweites Nichtbestehen einer Masterarbeit führt zum Ausschluss vom Masterstudium Pflegewissenschaft an der Universität Basel. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 16. Wer das Masterstudium gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät unterzeichnete Urkunde, aus welcher das Masterstudium Pflegewissenschaft mit Vertiefungsrichtung sowie die Masternote hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel und die Note der Masterarbeit detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Prädikat

§ 17. Für ein beständenes Masterstudium werden folgende Prädikate vergeben:

5,8–6,0 hervorragend (summa cum laude)

5,5–5,7 sehr gut (magna cum laude)

5,0–5,4 gut (cum laude)

4,5–4,9 befriedigend (bene)

4,0–4,4 genügend (rite)

Einsichtsrecht

§ 18. Nach Abschluss einer schriftlichen Leistungsüberprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht gewährt. Details werden in der Wegleitung beschrieben.



Verschiebung, Fernbleiben und Nicht-Einreichen

§ 19. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin schriftlich und begründet beim Vorsitzenden der Curriculumskommission Pflegewissenschaft einzureichen. Einem solchen Antrag kann nur beim Vorliegen triftiger Gründe stattgegeben werden.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studierendensekretariat Pflegewissenschaft spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Termin für die Nachprüfung wird vom Studierendensekretariat Pflegewissenschaft bekanntgegeben.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 resp. fail bewertet.

⁴ Reicht eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 eine schriftliche Arbeit, welche als Leistungsüberprüfung gilt, nicht termingerecht (Datum des Poststempels) ein, so gilt die Arbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 resp. fail bewertet.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 20. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besonderer Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese vor der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung der bzw. dem Vorsitzenden der Curriculumskommission Pflegewissenschaft angegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 21. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Curriculumskommission Pflegewissenschaft kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. vom Dekan verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Curriculumskommission Pflegewissenschaft.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Curriculumskommission Pflegewissenschaft.

IV. Zuständigkeiten

Curriculumskommission



§ 23. Die Curriculumskommission Pflegewissenschaft setzt sich zusammen aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

a) Ex officio Mitglieder sind:

- die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Fakultät
- die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Lehre des Fachbereichs für Pflegewissenschaft der Universität Basel
- die Studienberaterin bzw. der Studienberater des Fachbereichs für Pflegewissenschaft der Universität Basel

b) Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Curriculumskommission Pflegewissenschaft vom Dekanat der Fakultät ernannt:

- 2 Mitglieder der Fakultät aus der Gruppierung I
- 1 Mitglied des Fachbereichs für Pflegewissenschaft der Gruppierung V
- 2 Kaderpersonen aus dem Pflegebereich
- 1 Alumna bzw. Alumnus des Fachbereichs für Pflegewissenschaft der Universität Basel

² Die Curriculumskommission Pflegewissenschaft genehmigt die Anzahl der pro Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kreditpunkte für das Masterstudium Pflegewissenschaft und nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern keine übergeordneten Bestimmungen anders lautende Regelungen enthalten.

³ Sie konstituiert sich selbst.

Härtefälle

§ 24. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der Curriculumskommission Pflegewissenschaft begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 25. Rekursfähige Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 26. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche das Masterstudium Pflegewissenschaft an der Universität Basel am 1. August 2014 oder später beginnen.

² Studierende, die das Masterstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2014 begonnen haben, können dieses gemäss Ordnung für das Masterstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 25. Oktober 2010 bis längstens 31. Januar 2016 beenden. In begründeten Fällen kann die Curriculumskommission Pflegewissenschaft diese Frist bis höchstens 31. Januar 2017 erstrecken.



³ Studierende, die das Masterstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2014 begonnen haben, können einen Übertritt in die neue Studienordnung beantragen. Die Fakultät stellt auf Empfehlung der Curriculumskommission Pflegewissenschaft dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über den Übertritt mittels Verfügung.

⁴ Studierende, die das verkürzte Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2014 begonnen haben, beenden dieses nach der Ordnung für das verkürzte Bachelorstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 25. Oktober 2010 bis spätestens 31. Januar 2016. In begründeten Fällen kann die Curriculumskommission Pflegewissenschaft diese Frist bis höchstens 31. Januar 2017 erstrecken.

⁵ Studierende nach Abs. 4 können einen Übertritt ins neue Masterstudium beantragen, wobei im Falle einer Zulassungsbeschränkung das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen ist. Ihnen werden die besuchten Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern die Module diese Lehrveranstaltungen beinhalten. Die Fakultät stellt auf Empfehlung der Curriculumskommission Pflegewissenschaft dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über den Übertritt mittels Verfügung.

⁶ Studierende nach Abs. 4, die ihr Studium abschliessen und ohne Unterbruch fortsetzen wollen, treten ins Aufbaustudium des Masterstudiums Pflegewissenschaft nach vorliegender Ordnung über, wobei im Falle einer Zulassungsbeschränkung das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen ist. Das Grundstudium wird erlassen. Die Studierenden haben dies der Curriculumskommission Pflegewissenschaft rechtzeitig mitzuteilen.

⁷ Die in dieser Ordnung geregelten Leistungsüberprüfungsmodalitäten gemäss Abschnitt III Leistungsüberprüfungen gelten in gleicher Weise für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2011 begonnen haben und nach der alten Studienordnung beenden.

Schlussbestimmung

§ 27. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2014 wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung für das Masterstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 25. Oktober 2010.

³ Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das verkürzte Bachelorstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 25. Oktober 2010 aufgehoben.

Namens der Medizinischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Ch. Beglinger

Vom Universitätsrat genehmigt am 21. November 2013.